

Beschluss Nr. 318/2023
Schwyz, 25. April 2023 / ju

Postulat P 16/22: Häusliche Gewalt ist nicht Privatsache – öffentlicher Handlungsbedarf gegeben!

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 28. Oktober 2022 haben Kantonsrätin Carla Wernli-Crameri und fünf Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftliches Phänomen, das bei den Opfern und ihren Angehörigen ausserordentlich grosses Leid verursacht und hohe Folgekosten für die Gesellschaft hat. Von häuslicher Gewalt betroffen sind zum grössten Teil Frauen und Kinder. Gemäss einer Untersuchung erfährt jede fünfte Frau in der Schweiz mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner.»

Häusliche Gewalt äussert sich in psychischer, körperlicher, sexueller, wirtschaftlicher und sozialer Form. Ein Blick in die Kriminalstatistik des Kantons Schwyz zeigt: Im Jahr 2021 ereignete sich im Kanton Schwyz jeweils im Abstand von 3 Tagen 3 Stunden und 31 Minuten ein Delikt «Häusliche Gewalt», welches der Polizei gemeldet wurde. Die Opferberatungsstelle hat im Kanton Schwyz im Jahr 2020 520 Beratungen durchgeführt, 45 % aller Beratungen betrafen häusliche Gewalt.

Für die Prävention und den Schutz vor häuslicher Gewalt sind in erster Linie die Kantone zuständig. Sie sind auch verantwortlich für die Strafverfolgung und die Einrichtung von Anlaufstellen und Notunterkünften für die Opfer. Zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt bestehen in den Kantonen Interventions- und Koordinationsstellen. Diese Stellen haben sich in der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zusammengeschlossen.

Die Schweiz hat sich zudem durch die Ratifikation des Übereinkommens des Europarates vom 11. Mai 2011 international zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) bekannt.

Gemäss kantonalen Strategie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (s. Auflistung oben) Punkt 2 sind betroffene Personen umgehend zu schützen.

Da im Kanton Schwyz kein Frauenhaus betrieben wird, werden betroffene Frauen und ihre Kinder teilweise in ausserkantonalen Frauenhäusern untergebracht. Dort können sie jedoch nur eine beschränkte Anzahl Tage verweilen, weil der Kanton die Finanzierung nur wenige Tage übernimmt. Mitbetroffene Kinder sind unter Umständen zusätzlich belastet, da sie durch die weiteren Distanzen verstärkt aus dem gewohnten Umfeld gerissen werden (Kita, Schule). In einem Frauenhaus sind Betroffene zudem durch Fachpersonen rund um die Uhr betreut, was hingegen in «Notwohnungen» schwieriger zu organisieren ist.

Die kantonale Strategie zur präventiven und repressiven Bekämpfung häuslicher Gewalt sieht – gemäss Antwort zur Interpellation I 34/18 (Gewalt gegen Frauen – was macht der Kanton Schwyz) folgende Schwerpunkte:

- bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gewaltausübende Personen festzunehmen oder gegen sie polizeiliche Zwangsmassnahmen zu ergreifen (Wegweisungen, Rayonverbote, usw.);*
- durch gezieltes Handeln gewaltbetroffene Personen und damit insbesondere Frauen und Kinder umgehend zu schützen;*
- gewaltbetroffene und -ausübende Personen über Beratungsangebote und Anlaufstellen zu informieren und sie diesen bei Einverständnis zuzuführen;*
- strafbare Handlungen konsequent zur Anzeige zu bringen;*
- risikobehaftete Personen frühzeitig zu kennen und einzuschätzen (Risk-Assessment) und die involvierten Stellen zu vernetzen, um geeignete und aufeinander abgestimmte Massnahmen zu ergreifen, umzusetzen und auf ihre nachhaltige Wirkungsweise zu überprüfen (Gefahren- bzw. Case-Management)*

Im Kanton Schwyz wird die Öffentlichkeitsarbeit vor allem durch die Opferhilfe Beratungsstelle und den Kanton wahrgenommen. Aber auch die Polizei leistet Präventionsarbeit. Zudem verfügt der Kanton Schwyz über einen Runden Tisch zur Vernetzung der Akteure, wie auch über eine Fachstelle häusliche Gewalt.

Trotz bereits bestehender Anstrengung durch den Kanton Schwyz, sind die Fallzahlen betreffend häuslicher Gewalt immer noch zu hoch. Eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung kann hier entgegenwirken. Denkbar wären z.B. folgende Massnahmen:

- Unterstützung der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» (16 days of activism against gender violence). Die 16 Tage beginnen stets am 25. November, dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, Abschluss ist am Tag der Menschenrechte am 10. Dezember. Mit diesen Daten soll deutlich gemacht werden, dass Frauenrechte Menschenrechte sind. Gewalt gegen Frauen ist immer auch eine Menschenrechtsverletzung. Die Kampagne hat zum Ziel, für Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Organisationen in diesem Bereich zu vernetzen und neue Präventionsansätze zu entwickeln. Dabei werden auch weniger sichtbare Strukturen von Diskriminierung an Frauen thematisiert und Beratungsstellen bekannter gemacht. Um auf die zahlreichen Formen von Gewalt an Frauen hinzuweisen und klar zu machen, dass Gewalt an Frauen ein multidimensionales Problem ist, wird jedes Jahr ein Fokusthema konzipiert.*
- Sensibilisierung von Lehrpersonen auf das Thema häusliche Gewalt (z.B. während Lehrerfortbildungen, Klärung Ansprechpersonen bei Notfällen).*
- Umsetzung der Massnahmen, welche im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) 2022-2026 durch den Bundesrat am 22. Juni 2022 verabschiedet wurde mit folgenden Schwerpunkten:*
 - o Information und Sensibilisierung der Bevölkerung*
 - o Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen*
 - o Sexualisierte Gewalt*

Wir fordern den Regierungsrat aufgrund der hohen Fallzahlen von häuslicher Gewalt auf zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob andere Massnahmen (z.B. die oben erwähnten) zu treffen sind, damit die Öffentlichkeitsarbeit und die Sensibilisierung zum Thema häusliche Gewalt intensiviert werden kann. Zudem sind mehr finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, um zusätzlich eine neue Fachstelle beim Kanton zu schaffen. Um betroffene Personen über längere Zeit und fachlich betreut in der Region zu schützen, fordern wir den Regierungsrat auf zu prüfen, im Kanton Schwyz ein Frauenhaus zu eröffnen. Schliesslich ist die Finanzierung für ausserkantonale Plätze in den ausserkantonalen Häuser zu erweitern, damit der Schutz langfristig gewährleistet ist.

Besten Dank für die wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Die Erkenntnis, dass häusliche Gewalt keine Privatangelegenheit ist, sondern als Rechtsbruch im Kernbereich des sozialen Zusammenhalts die innere Sicherheit betrifft und damit die Verantwortung des Staates auf den Plan ruft, hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten in der ganzen Schweiz durchgesetzt. Der Bund und die Kantone haben in ihren Kompetenzbereichen eine Palette von Handlungsinstrumenten geschaffen, um wirksam gegen die vielschichtigen Ausprägungen und Auswirkungen von häuslicher Gewalt vorgehen zu können.

Im Bereich der repressiven Interventionen wurden polizei-, straf- und zivilrechtliche Gewalt- und Persönlichkeitsschutzmassnahmen wie Wegweisung, Rayon-, Rückkehr- und Kontaktverbot, Gefährderansprache, Gewaltberatung, Bedrohungsmanagement, Fallkonferenzen und Meldepflichten verankert und standardisiert. Sie ermöglichen es, gewalttätige und gefährdende Personen mit ihrem Verhalten und den Konsequenzen zu konfrontieren und zur Rechenschaft zu ziehen und damit die von Gewalt betroffenen oder gefährdeten Personen unmittelbar zu schützen und vor weiteren Eskalationen zu bewahren.

Bei den präventiven und flankierenden Massnahmen wurden die Opferschutzmassnahmen und das Beratungsangebot für Gewaltbetroffene ausgebaut und Präventions- und Sensibilisierungsprogramme in den verschiedenen Aufgabenbereichen wie Schulen, Gesundheitsversorgung, Kriminalität, Jugend- und Familienschutz sowie Gleichstellung implementiert.

Ungeachtet dieser Anstrengungen kann der Staat keine absolute Sicherheit und keinen vollständigen Risikoausschluss im häuslichen Bereich gewährleisten. Häusliche Gewalt wird als gewalttätige Konfliktform im sozialen Nahbereich eine gesellschaftliche Realität und damit auch eine staatliche Daueraufgabe bleiben. Letztlich trägt aber jedes Individuum eine Mitverantwortung für ein gewaltfreies Zusammenleben in der häuslichen Gemeinschaft und in der Gesellschaft, die es einzufordern gilt.

2.1.2 Nach mehreren besonders tragischen Fällen von häuslicher Gewalt hat der Kanton Schwyz im Jahre 2013 einen Massnahmenplan zur Optimierung der Handlungsinstrumente gegen häusliche Gewalt und zum Aufbau eines Bedrohungsmanagements in die Wege geleitet. Die Handlungsfelder wurden in fünf Teilprojekten bearbeitet.

In seiner Antwort zur Interpellation I 34/2018 «Gewalt gegen Frauen – was macht der Kanton Schwyz» (RRB Nr. 374 vom 28. Mai 2019) hat der Regierungsrat einen umfassenden Überblick über die bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzten Massnahmen vermittelt. Diese Gesamtbetrachtung kann als Ausgangslage für das vorliegende Postulat herangezogen werden. Inzwischen konnten die fünf Teilprojekte weitestgehend abgeschlossen werden. Sie werden hier in nachgeführter Form nochmals kurz dargestellt.

2.1.2.1 Der Runde Tisch Häusliche Gewalt wurde im Jahre 2016 in ein strategisches Koordinationsgefäss der mit der Thematik befassten kantonalen Amtsstellen und Institutionen umorganisiert, mit dem Auftrag, für eine wirksamere behördliche und interinstitutionelle Zusammenarbeit und Vernetzung zu sorgen, die Instrumente, Ressourcen und Strategien bei der Prävention und Intervention sowie im Bedrohungsmanagement aufeinander abzustimmen und Projekte und Massnahmen im Bereich häuslicher Gewalt zu initiieren, zu steuern und umzusetzen. Gleichzeitig wurde eine verwaltungsinterne Fachstelle Häusliche Gewalt geschaffen, welche als operatives Organ dem Runden Tisch angegliedert ist und für die Aufbereitung von Themen, den Informationsfluss sowie die Vertretung des Kantons in interkantonalen Gremien sorgt. Diese Organisationsstruktur wird aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen überdacht.

2.1.2.2 Das bei der Kriminalpolizei aufgebaute Kompetenzzentrum «Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)» konnte weiterentwickelt werden. Es hat sich mit den KBM-Organisationen anderer Kantone vernetzt und ist Mitglied des Erfahrungsaustauschteams der Deutschschweiz. Wie die meisten Kantone arbeitet das KBM seit rund fünf Jahren mit dem zwischenzeitlich webbasierten und sehr bewährten Analyse-Instrument «Octagon», welches einen mehrdimensionalen Ansatz verfolgt und die verschiedensten Fallkonstellationen wie häusliche Gewalt, Stalking oder auch Radikalisierung abdeckt. Es erlaubt, im Sinne einer Sofortmassnahme, den Gefährdertyp zu bestimmen, die Handlungsrichtung und den Interventionsgrad vorzugeben und spezifisch auf die einzelne Person und deren Umfeld auszurichten. Darüber hinaus wird vereinzelt und fallbezogen die Fachstelle Forensic Assessment & Risk (FFA) der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich miteinbezogen.

2.1.2.3 Im strafprozessualen Bereich befasste sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Strafvollzugs und des Zwangsmassnahmengerichts mit einem Konzept zur Schaffung der rechtlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Verbesserung und Ergänzung der Instrumente im Bereich des Gefahrenmanagements, insbesondere Ersatzmassnahmen, Electronic Monitoring und Fallführungsinstrumente. Diese Erkenntnisse fanden einerseits in der Praxis ihren Niederschlag und wurden andererseits in anderen Teilprojekten weiterbearbeitet.

2.1.2.4 Zur Verbesserung der Vollzugspraxis wurden insgesamt 20 Massnahmen erarbeitet, welche die Wirksamkeit der Interventionen und der behördlichen Koordination zum Ziel hatten. Die meisten dieser Massnahmen wurden inzwischen umgesetzt:

- Dazu gehören im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes unter anderem die sorgfältige Triage bei Gefährdungsmeldungen, die Synergien aus Fallkonferenzen und der Betrieb eines Pikettdienstes.
- Bei der Strafjustiz sollen die Möglichkeiten zur Anordnung von Pflichtberatungen und Lernprogrammen für gewaltausübende Personen noch besser ausgeschöpft, der Fokus auf gewaltmindernde und abschreckende Strafen ausgerichtet und von weiteren Massnahmen wie der Friedensbürgschaft oder der Verwendung von Bussen und Geldbeträgen zugunsten der Gewaltbetroffenen Gebrauch gemacht werden.
- Im Schulwesen wurden die Akzente auf die konsequente Beachtung der Melde- und Mitwirkungspflichten der Lehrpersonen und Schulbehörden sowie auf die Umsetzung des schulischen Krisenkonzepts durch die Schulträger und die behördliche Zusammenarbeit gelegt.
- Beim Opferschutz standen Massnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren im Vordergrund. Zu den noch nicht gänzlich abgeschlossenen Opferschutzmassnahmen zählen die Verbesserung der Zugänglichkeit zum Beratungsangebot der Opferberatung und den opferhilferechtlichen Hilfen.

2.1.2.5 Mit der am 27. Mai 2020 vom Kantonsrat beschlossenen Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes vom 22. März 2000 (PolG, SRSZ 520.110) wurden sodann spezifische

rechtliche Handlungsgrundlagen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking, zur Implementierung eines umfassenden Bedrohungsmanagements, zur Durchführung von Fallkonferenzen und zum Datenaustausch im Rahmen der behördlichen und interinstitutionellen sowie zur Einführung des proaktiven Beratungsansatzes bei gewaltausübenden Personen verankert (vgl. RRB Nr. 297/2020).

2.1.3 Die intensiven und vielfältigen Anstrengungen, die der Kanton Schwyz in den letzten zehn Jahren zur Eindämmung häuslicher Gewalt unternommen hat, können aus heutiger Sicht als wirksam und nachhaltig beurteilt werden. Trotzdem, ein gewaltfreies Zusammenleben, auch im häuslichen Bereich, wird es nie geben.

2.1.3.1 Polizeiliche Interventionen und Straftaten im Kontext von häuslicher Gewalt

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Häusliche Gewalt (Total Anzeigefälle)	96	90	80	57	85
Total Ausrückberichte	128	95	96	75	89
Wegweisung / Rayonverbot	17	28	12	11	15
Polizeigewahrsam	25	17	9	7	9
Fremdplatzierung Opfer	10	10	9	3	2
Total Straftaten					
Total Straftaten	197	176	155	116	158
Vollendete Tötung	1	1	1	0	0
Versuchte Tötung	0	0	1	0	0
Gefährdung des Lebens	2	1	2	2	5
Schwere Körperverletzung	2	5	0	3	0
Einfache Körperverletzung	24	34	18	16	19
Tätlichkeiten	56	36	44	28	47
Drohung	42	36	33	23	38
Nötigung	11	1	1	5	5
Sexualdelikte	8	9	14	10	11

Die Zahlen wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen. Die Gesamtzahlen der polizeilichen Interventionen aus dem Polizeijournal werden aus Gründen der Vergleichbarkeit seit 2019 nicht mehr separat erhoben. In der PKS werden neu das Total der Anzeigefälle und das Total der Ausrückberichte ausgewiesen.

Mit Blick auf die in RRB Nr. 374/2019 erhobenen Zahlen und die vorliegende Weiterentwicklung gilt es, die von den Postulanten gemachten Aussagen zum Ausmass von häuslicher Gewalt wie folgt zu relativieren und zu differenzieren:

- Seit der Implementierung des KBM und der instrumentalisierten Nachbetreuung konnten in den letzten zehn Jahren Eskalationen mit tödlichem Ausgang oder schwerwiegendsten Gewaltanwendungen minimiert werden. Ausnahmen bilden die Ereignisse in den Jahren 2018, 2019 und 2020, denen besondere Konstellationen und keine polizeiliche Vorbefassung zu Grunde lagen.
- Die Anzahl der polizeilichen Interventionen hat sich trotz eines Bevölkerungswachstums von rund 10 % in den letzten zehn Jahren bzw. 2.8 % in den letzten fünf Jahren auf unterdurchschnittlichem Niveau eingependelt. Schwankungen liegen im Bereich der langfristigen Erfahrungswerte. So können auch die jüngsten Zahlen, trotz einer Zunahme von rund 36 % zum Vorjahr, nicht als alarmierend bewertet werden. Im Jahr 2022 ereignete sich statistisch alle 2 Tage 7 Stunden und 27 Minuten ein Delikt.

- Im Unterschied zu zahlreichen anderen Kantonen, welche während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 und den damals geltenden Restriktionen, namentlich die eingeschränkten Mobilitäts- und Aktivitätsmöglichkeiten, eine markante Zunahme von häuslicher Gewalt zu verzeichnen hatten, hat sich die Situation im Kanton Schwyz nicht akzentuiert.

2.1.3.2 Opferberatung bei häuslicher Gewalt

	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnitt
Übernommene Fälle Vorjahr	88	98	120	108	140	111
Neue Fälle insgesamt	384	381	401	365	457	398
Neue Langzeit-Fälle* insgesamt	254	187	189	203	260	219
Neue Langzeit-Fälle* häusliche Gewalt	135	97	86	92	110	104
Anstieg neue Fälle gegenüber Vorjahr						
Anstieg neue Fälle gegenüber Vorjahr	9 %	-1 %	5 %	-9 %	25 %	6%
Total bearbeitete Fälle	472	479	521	473	597	508
Anteil Fälle häusliche Gewalt an Total	53 %	52 %	46 %	45 %	42 %	48%

* Als Langzeit-Fälle gelten solche mit einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde.

In den vergangenen fünf Jahren wurden im Schnitt jährlich 508 Fälle durch die Opferberatungsstelle Schwyz bearbeitet. Diese setzen sich aus den von Vorjahren übernommenen Fällen und durchschnittlich 398 Neuzugängen pro Jahr zusammen. In den letzten fünf Jahren wurde ein durchschnittlicher Anstieg von Neuzugängen um jährlich 6 % verzeichnet. Das Jahr 2022 war ein Rekordjahr mit 457 neuen Fällen, dies entspricht einem Anstieg von 25 % in Vergleich zum Vorjahr.

Im Durchschnitt ging es zwischen 2018 und 2022 bei 48 % der bei der Opferberatung eingegangenen Langzeit-Fälle um häusliche Gewalt. Das sind pro Jahr rund 104 Fälle. Der Anteil an weiblichen Opfern häuslicher Gewalt, die sich an die Opferberatungsstelle Schwyz wandten, betrug im Schnitt 85 %.

Der gesamte Beratungsaufwand stieg in den letzten Jahren überproportional zur Entwicklung der Fallzahlen. Während die Fallzahlen jährlich um durchschnittlich 6 % stiegen, stieg der Beratungsaufwand um 9 %. Daraus lässt sich schliessen, dass die Bearbeitung der einzelnen Fälle mit zunehmend mehr Aufwand verbunden ist.

2.2 Rechtliche Grundlagen und deren Umsetzung

2.2.1 Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) ist am 1. April 2018 in Kraft getreten. Es ist das umfassendste internationale Übereinkommen, das sich die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Die Eckpfeiler des Übereinkommens sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen (integrated policies). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Gewalt gegen Frauen in ihren unterschiedlichsten Formen unter Strafe zu stellen, dies unabhängig von Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Aufenthaltsstatus, Alter, Rasse oder Religion. Im Fokus stehen neben der häuslichen Gewalt mit körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, Zwangsheirat und Stalking, insbesondere die Genitalverstümmelung, sexuelle Belästigung sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation.

2.2.2 Am 18. Juni 2021 veröffentlichte der Bundesrat den ersten Staatenbericht der Schweiz zur Istanbul-Konvention. Gemäss diesem Staatenbericht sind die Kantone bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

- die innerkantonale und interkantonale Koordination;
- die Strafverfolgung und die Durchführung von Zivilprozessen im Rahmen der bundesrechtlichen Gesetze, der Schutz von Opfern und die Durchführung von Sicherheitsmassnahmen (wie Wegweisungen, Annäherungs- und Kontaktverbote, Electronic Monitoring, etc.);
- das kantonale Bedrohungsmanagement und die präventiv-polizeiliche Arbeit;
- die kantonale Opferhilfe gemäss dem Opferhilfegesetz des Bundes und die Bereitstellung von Schutzplätzen;
- die medizinische Versorgung von Gewaltopfern und die rechtsmedizinische Dokumentation;
- den Kinder- und Erwachsenenschutz sowie die altersgerechte psychosoziale Betreuung von Kindern, die Gewalt (mit)erlebt haben;
- die Gefährderansprache sowie Beratungsangebote und Lernprogramme für gewaltausübende Personen;
- präventive Massnahmen, insbesondere Informations- und Bildungsmassnahmen, für die Bevölkerung wie für Fachpersonen;
- die Erarbeitung von praxisbezogenen Grundlagen, Handlungsanweisungen, Empfehlungen, Statistiken, Studien, Berichten, Gutachten;
- die finanzielle Unterstützung von Dritten, gemäss den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und der Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen;
- Gleichstellungsmassnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und zur Stärkung der Frauenrechte.

2.2.3 Am 30. April 2021 verabschiedeten der Bund und die Kantone unter der Leitung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) eine Roadmap «Häusliche Gewalt». Dabei handelt es sich um eine politische Absichtserklärung, deren Schwerpunktthemen die schweizweite Einführung eines Bedrohungsmanagements, das Electronic Monitoring von Tatpersonen häuslicher Gewalt und eine gemeinsame Telefonnummer für die Opferberatungsstellen sind.

Ebenfalls im April 2021 hat der Bundesrat die Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet, in welcher die Prävention und Bekämpfung von Gewalt ein zentrales Ziel ist.

Im Juni 2022 erliess er schliesslich für die Jahre 2022 bis 2026 einen Nationalen Aktionsplan «Istanbul-Konvention» (NAP IK) mit 44 Massnahmen, welche drei Schwerpunkten zugeordnet sind:

1. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung;
2. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen;
3. sexualisierte Gewalt.

2.2.4 Eine unabhängige Expertengruppe des Europarates (GREVIO, Group of experts on action against violence against women and domestic violence) hat die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz bereits ein erstes Mal überprüft und ihren Bericht am 15. November 2022 publiziert.

Der Bericht begrüsst die Vielzahl der Massnahmen der Schweiz und die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zum Schutz von Gewaltbetroffenen. Er lobt auch die gute Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden. Er enthält aber auch Verbesserungsvorschläge, unter anderem soll die Schweiz ihr Engagement zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich auch auf andere Formen von Gewalt gegen Frauen ausweiten und Studien durchführen, um mehr Daten über die verschiedenen Formen von Gewalt zu haben, und Kinder, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, noch besser schützen.

2.2.5 Die Kantone werden fortlaufend in die Umsetzung der Istanbul-Konvention miteinbezogen. Dies geschieht insbesondere durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG). Zu den Aufgaben der SKHG, welcher auch der Kanton Schwyz angehört, zählen insbesondere die

Koordination der Umsetzung der Schwerpunkte der Istanbul-Konvention und die Mitwirkung, Koordination und Umsetzung der Roadmap zum strategischen Dialog «Häusliche Gewalt». In der Deutschschweizer Konferenz Häusliche Gewalt (DKHG), einem Unterorgan der SKHG, haben sich vier Arbeitsgruppen zur Umsetzung von Schwerpunkten aus IK/NAP/Roadmap gebildet:

- Arbeitsgruppe «IK Kinder und HG»: Ziel ist hier die Umsetzung von Art. 26 und 31 IK und von verschiedenen Vorgaben der Kinderrechtskonvention;
- Arbeitsgruppe «IK Täterarbeit»: Anhand einer Übersicht der kantonalen Lösungen hinsichtlich der Beratungs- und Präventionsarbeit mit gewaltausübenden Personen können weitere Erkenntnisse zur Verbesserung von Instrumenten wie der Gefährderansprache, Gewaltberatung und Lernprogrammen gewonnen werden;
- Arbeitsgruppe «IK Bildung»: Die Schulen und Lehrpersonen sollen Materialien zu Gleichstellung der Geschlechter, Prävention von Partnerschaftsgewalt und weiteren Themen der Istanbul Konvention zur Verfügung erhalten und diese im schulischen Alltag einsetzen können. Schülerinnen und Schüler sollen Formen und Auswirkungen von Gewalt sowie Hilfsangebote kennenlernen;
- Arbeitsgruppe «Opfer im Migrationskontext»: Mit interdisziplinären Weiterbildungen soll der Kontakt zwischen den Beratungsstellen und den kantonalen Migrationsämtern gestärkt und die Kriterien einer Aufenthaltsgenehmigung aus Härtefallgründen noch besser verankert werden.

Für die Koordination und Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere auch der Massnahmen des NAP IK ist im Kanton Schwyz der Runde Tisch Häusliche Gewalt zuständig. Er hat die in kantonaler Zuständigkeit liegenden Massnahmen in eine Pendenzenliste aufgenommen. Ein Teil der Massnahmen wurde bereits im Rahmen der vorerwähnten Teilprojekte des kantonalen Massnahmenplans häusliche Gewalt umgesetzt. Dazu gehören namentlich:

- Bereitstellung von Beratungsangeboten und Lernprogrammen für Personen, die Gewalt an Frauen ausüben;
- Einführung des Instruments der Gefährderansprache bei häuslicher Gewalt, spezifischer Gewalt gegen Frauen und anderen Gewaltformen;
- Aufbau und Umsetzung des kantonalen Bedrohungsmanagements und präventive Polizeiarbeit für gewaltbetroffene Frauen. Die präventive Polizeiarbeit für gewaltbetroffene Frauen wird wahrgenommen, indem seit Anfang 2022 jede gewaltbetroffene Frau im Nachgang an den Gewaltvorfall nochmals mindestens telefonisch kontaktiert wird.

Die übrigen Handlungsfelder sind in Bearbeitung. Dabei stehen unter anderem folgende konkreten Massnahmen im Vordergrund:

- Die Einrichtung eines Pikettdienstes bei der Opferhilfe ist bereits seit Langem pendent. Die Opferberatung Schwyz hat jedoch zu wenig personelle Ressourcen für einen eigenen Pikettdienst, der mindestens regional organisiert werden müsste. Es besteht aber insofern keine Dringlichkeit bei Notfallplatzierungen, weil die KESB einen eigenen Pikettdienst betreibt. Das Anliegen wurde auch auf Bundesebene deponiert. Der Bundesrat unterstützt zwar die Forderung der Motion Herzog «24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffenen Personen gemäss IK». Jedoch liege die Zuständigkeit für die Errichtung eines solchen Beratungsangebots bei den Kantonen. Sofern die Kantone gewillt seien, ein solches Angebot gemeinsam aufzubauen, sei der Bundesrat bereit, dabei eine koordinierende Rolle zu übernehmen. Er hat deshalb die SOKD und KKJPD aufgefordert, das Thema einer 24-Stunden-Hotline erneut zu behandeln.
- Der Runde Tisch setzt in den Jahren 2023 und 2024 einen Schwerpunkt bei der Erst- und Nachbetreuung von Kindern, die von häuslicher Gewalt direkt betroffen oder von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. Das Erleben solcher Gewalterfahrungen beeinträchtigen die

emotionale, körperliche und kognitive Entwicklung eines Kindes. Es ist mit Blick auf das Kindeswohl zentral, die Perspektive und Bedürfnisse des Kindes zu erfassen, ihm Sicherheit und Geborgenheit zu geben, es von Schuldgefühlen zu entlasten und eine Stabilisierung herbeizuführen. Dabei ist eine enge, konzeptionell abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der KESB und den Schulbehörden gefragt.

2.3 Haltung des Regierungsrates

2.3.1 Kein gesetzgeberischer Regelungsbedarf

Die bestehenden rechtlichen Handlungsgrundlagen im Kanton Schwyz zur Verbesserung der Massnahmen gegen häusliche Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sind ausreichend. Der gesetzgeberische Regelungsbedarf wurde bei der letztmaligen Revision des Polizeigesetzes im Jahre 2020 verwirklicht (vgl. Ziff. 2.1.2.5). Sollte sich im Rahmen der dargelegten umfassenden Massnahmenplanung auf allen Ebenen ein zusätzlicher gesetzgeberischer Auftrag herauskristallisieren, wird man diesen angehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht der Regierungsrat jedoch keine Veranlassung, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten.

2.3.2 Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung

2.3.2.1 Die Lücke bei der Präventionsarbeit der Opferberatungsstelle wurde bereits erkannt. Die Leistungsvereinbarung der Opferberatungsstelle für die Jahre 2019–2022 enthielt zwar eine Ziffer «Öffentlichkeitsarbeit, Koordination und Vernetzung». Jedoch stand dafür kein entsprechendes Budget zur Verfügung. Faktisch konnte somit keine Öffentlichkeitsarbeit von der Opferberatungsstelle selbst geleistet werden. In der neuen Leistungsvereinbarung 2023–2026 konnte nun ein entsprechendes Budget vorgesehen werden. Die Projekte der Opferberatungsstelle im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Amt für Gesundheit und Soziales. Für das jeweilige Projekt ist daher ein möglichst detailliertes Konzept auszuarbeiten. Dieses Konzept hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Zielgruppe;
- Massnahme (beispielsweise Flyer, Inserat, Internet/Social Media Auftritt, Aktionen in der Öffentlichkeit etc.);
- ungefähre Kosten des Projekts.

Die Opferberatungsstelle hat auch die Zusammenarbeit, Koordination und Vernetzung mit nationalen, regionalen und kantonalen Organisationen und Institutionen sicherzustellen, die sich mit der Opferhilfe befassen.

2.3.2.2 Eine aktive Beteiligung an der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» ist – wie von den Postulanten erwähnt – zeitlich an den internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen und den Tag der Menschenrechte gebunden (25. November bis 10. Dezember). Dieser Zeitraum fällt stets mit der jährlichen Einbruchsprävention der Kantonspolizei zusammen. Die Durchführung von zwei gleichzeitigen Kampagnen würde für die Kantonspolizei nicht nur einen erheblichen Mehraufwand generieren, sondern auch deren Wirksamkeit schmälern, wenn die Aufmerksamkeit nicht auf ein fokussiertes Thema gerichtet werden kann. Die Kantonspolizei prüft indessen, in welchem Umfang über Interventionen bei häuslicher Gewalt vermehrt auch in den Medien berichtet werden soll und darf.

2.3.2.3 Bei der Zentralschweizer Fachstelle Häusliche Gewalt (ZFHG), welche der Zentralschweizer Polizeidirektoren- und direktorinnen-Konferenz (ZPDK) unterstellt ist, ist gegenwärtig weder eine Kampagne am Laufen noch geplant. Gemäss ihrem Statut aus dem Jahre 2006 bezweckt die ZFHG die Vertiefung der Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bereich

häuslicher Gewalt. Sie hat den Auftrag, die Umsetzung bestehender und neuer Aufgaben zum Nutzen der Kantone und der von häuslicher Gewalt Betroffenen zu koordinieren. Die ZFHG hat sich inzwischen eher zu einem Erfahrungsaustauschgremium gewandelt. Es wird an der ZPDK liegen, den Auftrag der ZFHG auch mit Blick auf ihre Funktion neben der in der Zwischenzeit gegründeten SKHG gegebenenfalls anzupassen und zu eruieren, inwiefern auch Akzente und Synergien bei der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich von Sensibilisierungen und Öffentlichkeitsarbeit gesetzt werden können.

2.3.2.4 Mit dem Postulat P 3/22, Prävention von sexueller Gewalt an Kindern im Kanton Schwyz, wurde bereits die Verankerung von ganzheitlichen Schutzkonzepten in Schulen und schulischen Betreuungseinrichtungen verlangt, um Kinder im schulischen und privaten Umfeld vor Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu schützen, und ein Präventionsangebot bereitzustellen, um Lehrpersonen, Schulkinder und deren Eltern zu sensibilisieren, zu beraten und zu unterstützen.

In seiner Antwort hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass dem Schutz von Schulkindern gegen sexuelle Gewalt im schulischen und privaten Bereich – auch als Form von häuslicher Gewalt – in den vergangenen 15 Jahren ein hoher Stellenwert eingeräumt wurde und ein vernetztes Präventionsangebot aufgebaut wurde (RRB Nr. 714/2022). Die spezifische Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs ist zudem im Lehrplan 21 festgelegt und gehört zum Auftrag der Schule. Für den Regierungsrat bestand daher keine Veranlassung, den Vorstoss erheblich erklären zu lassen. Den Postulanten und der Mehrheit des Kantonsrates genügt dies indessen nicht (vgl. KR-Sitzung vom 23. November 2022). Das Postulat wurde demnach erheblich erklärt und der Regierungsrat beauftragt, die Verankerung von ganzheitlichen Schutzkonzepten zu prüfen, die namentlich folgende Punkte beinhalten:

- angemessene obligatorische Aufklärung und Sensibilisierung der Kinder in der Schule und durch die Eltern über die Gefahren sexueller Gewalt;
- Erarbeitung und Bereitstellung von altersgerechtem Informationsmaterial zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern für Schulen und Eltern;
- Stärkung der Abwehrstrategien und Selbstkompetenz der Kinder und Jugendlichen;
- Bekanntmachung der Angebote, Anlauf- und Beratungsstellen zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern im Kanton Schwyz;
- Schulung der Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter und Betreuungspersonen zur Erkennung von sexuellen Übergriffen an Kindern und zum Meldeverfahren;
- Schaffung eines Präventionsangebotes für Pädosexualität.

Die Bearbeitung dieses parlamentarischen Präventionsauftrages erfolgt durch das Bildungsdepartement. Die Abstimmung mit dem Massnahmenplan zur Umsetzung der IK erfolgt über den Runden Tisch Häusliche Gewalt, weshalb vorliegend kein weitergehender Handlungsbedarf erkannt wird.

2.3.3 Frauenhäuser und Notunterkünfte

Es entspricht einem polizeilichen Interventionsgrundsatz, dass von häuslicher Gewalt betroffene Personen, namentlich Frauen und deren Kinder, nach Möglichkeit nicht aus ihrer vertrauten Umgebung gerissen werden sollen. Gleichwohl gibt es Situationen, in denen ein Verbleib in den eigenen vier Wänden zumindest kurzfristig nicht zumutbar ist und eine geeignetere und flexible Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden muss. Der Kanton Schwyz verfügt über kein eigenes Frauenhaus. Die nachfolgende Tabelle zeigt die durch die kantonale Opferberatungsstelle organisierten Unterbringungen in den letzten zwei Jahren auf:

Jahr	Hotel im Kanton		Notwohnung im Kanton		Kantonsexternes Frauenhaus	
	Personen	Tage (total)	Personen	Tage (total)	Personen	Tage (total)
2021	12	178	8	53	10	181
2022	9	207	9	118	4	111

Aus den folgenden Gründen ist das Ansinnen des Postulats zum Betrieb eines kantonseigenen Frauenhauses abzulehnen:

- Anders als von den Postulanten suggeriert, hat die Finanzierung keinen Einfluss darauf, ob sich ein Frauenhaus im selben Kanton befindet oder nicht. Gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 21. Januar 2010 (OHG, SR 312.5) umfasst die Soforthilfe mindestens 35 Tage für Notunterkünfte. Diese Vorgabe wird im Kanton Schwyz umgesetzt. Nach der Soforthilfe kommt die Opferhilfe nur dann noch für den Aufenthalt in einem Frauenhaus auf, wenn die Gefährdung durch den Täter weiterhin besteht und der Aufenthalt im Frauenhaus nach wie vor kausal auf die Straftat zurückzuführen ist. Der Anspruch auf Übernahme weiterer Kosten eines Aufenthalts wird im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter geprüft. Beim Aufenthalt im Frauenhaus muss es sich aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls im Vergleich zu anderen Massnahmen um eine angemessene und verhältnismässige Hilfe handeln. Kommt die Opferhilfe nicht mehr für die Finanzierung auf, weil die Bedrohungslage und die Kausalität nicht mehr gegeben sind, sind die weiteren Kosten von der Sozialhilfe zu übernehmen. Häufig sind es soziale Gründe, die einen längeren Verbleib in einem Frauenhaus notwendig machen, z. B. Wohnungsnot (siehe Grundlagenpapier «Opferhilfe und Sozialhilfe, Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche, vom 18. September 2018, S. 27 f.).
- Der Unterbringungsbedarf kann über das Jahr nicht geplant werden. Es kann auch keine gleichmässige Auslastung sichergestellt werden. Das Personal muss jedoch jederzeit verfügbar und das Frauenhaus dauerhaft betriebsbereit sein. Unter Betrachtung von Bedarf, Kosten und Nutzen lässt sich ein kantonseigenes Frauenhaus nicht rechtfertigen.
- Müssen die gewaltbedrohte Frau und deren Kinder vorübergehend an einem geheimen Ort untergebracht werden, so ist regelmässig eine kantonsexterne Lösung in Betracht zu ziehen, da unter diesen Umständen auch der ordentliche Schulbesuch der Kinder nicht mehr in Frage kommen kann.

2.3.4 Gewaltschutzfachstelle

2.3.4.1 Die Postulanten verlangen, dass beim Kanton eine zusätzliche Fachstelle geschaffen und mit den entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet wird. Aus dem Vorstoss geht aber nicht hervor, zu welchem Zweck und mit welchem Auftrag diese Fachstelle geführt werden soll.

In der Antwort zur Interpellation I 34/18 hat der Regierungsrat die organisatorischen Strukturen der Akteure, die mit häuslicher Gewalt wie auch spezifischer Gewalt an Frauen oder Kindern befasst sind, detailliert erläutert (vgl. RRB Nr. 374/2019 sowie Ziff. 2.1.2.1). Auf diesbezügliche Wiederholungen kann deshalb verzichtet werden.

Im Rahmen der innerkantonalen und interkantonalen Koordination zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und für weitere kantonale Massnahmen sollen grundsätzlich die bestehenden Zusammenarbeitsgefässe und Aufgabenträger genutzt werden. Die Erfahrungen mit den seit 2016 geltenden Organisations- bzw. Zusammenarbeitsstrukturen weisen aber auf ein gewisses Optimierungspotential hin. Deshalb soll die Gesamtorganisation überprüft und die Akteure entsprechend ihrem gewachsenen Aufgabenportfolio bedarfsgerecht eingesetzt werden.

- In Anbetracht der anstehenden Umsetzungsarbeiten zum NAP IK und zur Roadmap ist namentlich die Fachstelle Häusliche Gewalt absehbar unterdotiert. Bereits die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die beiden nebenamtlich in der Fachstelle tätigen Personen des Amtes für Gesundheit und Soziales und der Kantonspolizei durch die übertragenen Aufgaben zeitlich sehr stark ausgelastet sind. Es wird zunehmend unmöglich, diese Aufträge im Nebenamt zu bewältigen. Bereits gegenwärtig können nur Koordinationsaufgaben in bescheidenem Ausmass wahrgenommen werden. Zusätzliche Arbeiten (z. B. im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention, Vernetzung mit den Gemeinden, namentlich im Schul- und Fürsorgewesen) sowie eine weitere Professionalisierung in diesem Bereich sind nur mit einem entsprechenden Ausbau der personellen Ressourcen umsetzbar.
- Es wird deshalb auch erwogen, wie bereits im Grundlagenbericht von 2013 vorgeschlagen, anstelle der heutigen Fachstelle «Häusliche Gewalt» eine Fachstelle «Gewaltschutz» einzurichten und aufzubauen. Eine solche Fachstelle könnte sowohl beim Departement des Innern (wie im Kanton AG) als auch beim Sicherheitsdepartement (Kantone ZG, LU und ZH) angesiedelt werden. Unabhängig davon muss sie aber mit genügend Ressourcen ausgestattet werden, ansonsten kein Mehrwert resultiert.
- Aber auch verschiedene, am Runden Tisch vertretene Amtsstellen und Institutionen (u. a. Opferberatungsstelle, APP Triaplus AG) haben signalisiert, dass sie die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention nur bewältigen können, wenn ihnen die entsprechenden zusätzlichen Mittel zugesprochen werden.
- Sodann gibt es Institutionen und Ämter am heutigen Runden Tisch, die praktisch täglich mit häuslicher Gewalt zu tun haben. Da der Runde Tisch ein strategisches Gefäss ist, das keine konkreten Fälle bearbeitet oder Fallkonferenzen abhält, wird die Schaffung eines ständigen Gremiums «Monitoring Gewaltschutz» geprüft, um anhand der Praxis die Wirksamkeit, Abstimmung und Verbesserung der präventiven und repressiven Interventionsinstrumente und der flankierenden Massnahmen weiter verbessern zu können. Mögliche Aufgaben dieses Gremiums könnten sein:
 - Erfahrungsaustausch und Optimierung der interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit;
 - Eruierung von Schwachstellen in der aufgabenübergreifenden Zusammenarbeit sowie Beseitigung struktureller und individueller Fehlerquellen;
 - Ermittlung von Wissenslücken und Erhebung des Ausbildungsbedarfs;
 - Reflexion von Verbesserungsmöglichkeiten in der Umsetzung der normativen Vorgaben und Erfassung von gesetzgeberischem Handlungsbedarf;
 - Abstimmung der Instrumente, Ressourcen und Strategien bei der Prävention und Intervention sowie im Bedrohungsmanagement.

In welcher Form der strategische Runde Tisch bei der Schaffung des Gremiums «Monitoring Gewaltschutz» sinnvollerweise weitergeführt würde, ist ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Der Runde Tisch Häusliche Gewalt ist jedenfalls bereits mit einem Reorganisationskonzept befasst und wird dem Regierungsrat zu gegebener Zeit über das zuständige Departement einen entsprechenden Antrag unterbreiten. Die losgelöst von diesem Kontext im Postulat geforderte Implementierung einer neuen Fachstelle macht deshalb keinen Sinn.

2.3.4.2 In Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Gleichstellungstrategie 2030 hat der Kanton auch Gleichstellungsmassnahmen zu prüfen und umzusetzen. Es liegt daher nahe, dass die kantonale Gleichstellungskommission und die integrationsbeauftragte Stelle in diese Arbeiten zur Beseitigung von Diskriminierungen und zur Stärkung von Frauenrechten eingebunden werden, zumal dies auch deren gesetzlichem Auftrag entspricht. Auch in dieser Hinsicht besteht kein Bedarf für die Schaffung einer zusätzlichen Fachstelle.

2.3.5 Zusammenfassend sind die meisten der von den Postulaten formulierten Bestrebungen im Rahmen der kantonalen Gesamtkonzeption zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

bereits in vollem Gange. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf, welcher in einem Postulatsbericht münden würde, kann nicht erkannt werden.

Die Forderung nach einem kantonalen Frauenhaus und zur Schaffung einer neuen kantonalen Fachstelle sind abzulehnen, weil sie den Vollzugsbedürfnissen nicht entsprechen.

Aus diesen Gründen spricht sich der Regierungsrat gegen die Erheblicherklärung des Postulats aus.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 16/22 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement; Sicherheitsdepartement; Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Volksschulen und Sport; Kantonspolizei; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

